

1. Geltungsbereich

1.1. Für die Geschäftsbeziehungen der Mitutoyo Austria GmbH (nachfolgend „Mitutoyo“) und deren Kunden im Zusammenhang mit der Erstellung bzw. Entwicklung und Lieferung von Teileprogrammen, auch für Auskünfte und Beratung im Zusammenhang mit der Erstellung bzw. Entwicklung und Lieferung von Teileprogrammen - nachstehend auch Software genannt - gelten ergänzend zu den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Werk- und Dienstleistungen der Mitutoyo Austria GmbH“ ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich, sofern der Kunde ein Unternehmen betreibt und das betreffende Rechtsgeschäft für ihn zum Betrieb seines Unternehmens gehört (Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes).

2. Vertragsgegenstand

2.1. Vertragsgegenstand ist im Auftragsfall zunächst das Entwickeln einer Messstrategie anhand der Kundenzeichnung und des Kundenwerkstückes.

2.2. Vertragsgegenstand ist weiters die Erstellung eines individuellen Teileprogramms nach Erarbeitung einer Messaufnahme und Spannen des Kundenwerkstückes auf dem Mitutoyo-Referenzmessgerät. Das vorgenannte Teileprogramm steuert dabei die Voreinstellung der entsprechenden Programm- und Maschinenparameter, die erforderlich sind, um die im Angebot von Mitutoyo genannten Parameter an dem Kundenwerkstück zu messen. Weiterhin enthält das Teileprogramm die zur Aufnahme der Merkmalsberechnung erforderlichen Messpunkte und steuert das Anfahren der Messpunktposition durch das im Angebot von Mitutoyo genannte kundenseitige Messgerät. Soweit angebotsgegenständlich, kann mit dem zu erstellenden Teileprogramm auch eine Auswertung der Messergebnisse im angebotsgegenständlichen Sinne erfolgen.

2.3. Mitutoyo übergibt das erstellte Teileprogramm an den Kunden - je nach Angaben im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung - auf einem geeigneten Datenträger (z. B. CD-Rom oder DVD), per E-Mail oder durch eine Vorortinstallation inkl. Probelauf.

2.4. Wird das fertige Teileprogramm per Datenträger oder E-Mail übermittelt, enthält es alle wesentlichen Bedienungshinweise in digitaler Form (Fotos, eingelebnete Antasthinweise, auszuführende Operationen).

2.5. Wird das Teileprogramm nicht per Datenträger oder E-Mail übermittelt, so erhält der Kunde nach der Installation und dem durchgeführten Probelauf eine papier- und/oder datentechnische Dokumentation.

3. Versand und Gefahrübergang, Quellcode

3.1. Soweit das geschuldete Programm nicht vor Ort installiert oder dem Kunden per E-Mail übersandt wird, erfolgt der Versand durch Mitutoyo unversichert auf Gefahr und zu Lasten des Kunden. Die Wahl des Transportweges und des eingesetzten Transportunternehmens bleibt Mitutoyo vorbehalten.

3.2. Im Falle anderer Versendung als per E-Mail geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung mit der Übergabe der zu liefernden Ware an den Kunden, den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Unternehmungen spätestens mit Verlassen der Niederlassung von Mitutoyo auf den Kunden über.

3.3. Verzögert sich die Sendung dadurch, dass Mitutoyo infolge gänzlichen oder teilweisen Zahlungsverzuges des Kunden von ihrem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch macht, oder aus einem sonstigen vom Kunden zu vertretenden oder seiner Sphäre zuzurechnenden Grund, so geht die Gefahr spätestens ab Mitteilung der Versand- und/oder Installationsbereitschaft auf den Kunden über.

3.4. Mit vollständiger Bezahlung des vertragsgegenständlichen Teileprogramms hat der Kunde Anspruch auf Überlassung des dem ablauffähigen Programms zugrunde liegenden Quellcodes.

4. Vervielfältigungsrechte

4.1. Der Kunde darf das gelieferte Programm vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung des Programms im Unternehmen des Kunden notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installationen des Programms auf dem Massenspeicher der jeweils

eingesetzten Hardware sowie das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher.

4.2. Darüber hinaus kann der Kunde Vervielfältigungen zu Sicherungszwecken vornehmen. Jede Vervielfältigung des Programms ist mit einem geeigneten Hinweis auf die Urheberschaft von Mitutoyo zu versehen.

4.3. Vervielfältigungen der mitgelieferten Dokumentation und Darstellung des Quellcodes dürfen vom Kunden nur zum Zwecke des Einsatzes des gelieferten Programms im Unternehmen des Kunden erfolgen.

4.4. Eine gewerbliche Verwertung des von Mitutoyo erstellten Programms wird außerhalb der Regelungen nach Ziff. 5 und 6 ausdrücklich ausgeschlossen und ist dem Kunden untersagt.

5. Weitere Veräußerungen und Weitervermietung

5.1. Der Kunde darf die Software einschließlich der Dokumentation auf Dauer an Dritte veräußern oder verschenken, vorausgesetzt der erwerbende Dritte erklärt sich schriftlich gegenüber Mitutoyo mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden. Im Falle der Weitergabe muss der Kunde dem neuen Anwender sämtliche Programmträger einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherungskopien und Kopien der Dokumentationen übergeben oder die nicht übergebenen Kopien vernichten und Mitutoyo die Vollständigkeit der Vernichtung schriftlich aufgefördert bestätigen. In Folge der Weitergabe erlischt das Recht des Kunden zur Programmnutzung. Er ist verpflichtet, der Informationspflicht nach Ziff. 10 nachzukommen.

5.2. Der Kunde darf die Software einschließlich der Dokumentation Dritten auf Zeit überlassen, soweit dies nicht im Wege der Vermietung zu Erwerbszwecken geschieht und der Dritte sich mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden erklärt und diese Mitteilung schriftlich bestätigt und es sich bei dem Dritten nicht um einen Wettbewerber von Mitutoyo handelt und der Kunde sämtliche Programmkopien einschließlich eventuell vorhandener Sicherungskopien und Kopien der Dokumentation an Mitutoyo übergibt, oder die nicht übergebenen Kopien vernichtet und dies Mitutoyo unaufgefordert schriftlich bestätigt. Für die Zeit der Überlassung der Software an den Dritten steht dem Kunden kein Recht zur eigenen Programmnutzung zu.

5.3. Der Kunde darf die Software Dritten nicht überlassen, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte würde die Vertragsbedingungen verletzen, insbesondere unerlaubte Vervielfältigung erstellen.

6. Programmänderungen und kommerzielle Ausnutzung

6.1. Programmänderungen dürfen nur dann Dritten überlassen werden, die in einem aktuellen oder potentiellen Wettbewerbsverhältnis mit Mitutoyo stehen, wenn Mitutoyo die gewünschten Programmänderungen nicht gegen ein angemessenes und übliches Entgelt vornehmen will. Mitutoyo ist hierbei eine hinreichende Frist zur Prüfung der Auftragsübernahme einzuräumen.

6.2. Der Kunde hat nicht das Recht, das überlassene Programm, den überlassenen Quellcode und/oder die überlassene Dokumentation über den vorstehend genannten Umfang hinaus kommerziell zu verwerten.

6.3. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienenden Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.

7. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte, Rechtsmängel

7.1. Soweit nicht anders ausdrücklich schriftlich vereinbart, ist Mitutoyo verpflichtet, das zu liefernde Programm lediglich innerhalb der Republik Österreich frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen.

7.2. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten des von Mitutoyo gelieferten Teileprogramms gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haftet Mitutoyo gegenüber dem Kunden wie folgt:

Mitutoyo wird auf ihre Kosten und nach ihrer Wahl für die betreffende Lieferung von Teileprogrammen entweder ein Nutzungsrecht erwirken oder sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder aber sie durch nicht verletzende austauschen. Ist Mitutoyo dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Wandlungs- oder Preisminderungsrechte zu. Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann der Kunde nicht verlangen.

7.3. Die vorstehend genannten Verpflichtungen seitens Mitutoyo bestehen nur, soweit der Kunde Mitutoyo über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche

unverzüglich schriftlich verständigt hat, eine Verletzung nicht anerkennt und Mitutoyo alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung des Teileprogramms aus Schadensminderungs- oder sonstigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

7.4.

Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

7.5.

Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von Mitutoyo nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von Mitutoyo gelieferten Produkten eingesetzt wird.

7.6.

Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Ziff. 9 entsprechend.

7.7.

Weitergehende oder andere als die in diesem Abschnitt (Ziff. 7) geregelten Ansprüche des Kunden gegen Mitutoyo und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

8. Geltung von DIN-Normen

8.1.

Entstehen im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses zwischen den Vertragsparteien Uneinigigkeiten über den Inhalt EDV-technischer Begriffe, Qualitätserfordernisse, Formatanforderungen oder ähnliches, gilt die Einhaltung der jeweils zurzeit des Vertragsschluss geltenden DIN-Norm als vereinbart.

8.2.

Wird die DIN-Norm nach Vertragschluss, aber vor der Fertigstellung des Teileprogramms, geändert, ist Mitutoyo im Rahmen des Zumutbaren gehalten, die Anforderung der neuen Norm zu berücksichtigen. Wesentliche Änderungen der Programmierarbeiten sowie umfangreiche Programmänderungen muss Mitutoyo nicht vornehmen, soweit dies nur durch einen nicht unerheblichen zeitlichen und/oder finanziellen Mehraufwand zu erreichen ist.

9. Gewährleistung und Haftung

9.1.

Die Gewährleistung und Haftung ist insbesondere ausgeschlossen für die Folgen fehlerhafter Benutzung des Programms wie dem Einsatz auf ungeeigneten Betriebsmitteln (Hardware).

9.2.

Ansprüche aus Pflichtverletzung wegen Schlechtleistung in Form von Mängeln der Software bestehen auch nicht bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern.

9.3.

Die Haftung für Datenverluste wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

10. Informationspflichten

Der Kunde ist verpflichtet, Mitutoyo im Fall der Weiterveräußerung des zu liefernden Programms unverzüglich den Namen und die vollständige Anschrift des Käufers schriftlich mitzuteilen.

11. Änderungen der Geschäftsbedingungen, Salvatorische Klausel

11.1.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame, nichtige oder undurchführbare Bestimmung wird diesfalls automatisch durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem im Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung und Zeit anstelle des Vereinbarten. Das Gleiche gilt, wenn Bestimmungen des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke enthalten.

11.2.

Der Änderungsdienst für diese AGB erfolgt auf der Seite www.mitutoyo.at.